

ben von Werkträgern unmittelbar gefährdet ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung besteht (§ 293 AGB).

4. Entscheidung von Arbeitsstreitfällen.

- 18 a) **Gerichtsverfassung.** Der FDGB hat das Recht, dem Minister der Justiz die Vorschläge für die Wahl der Richter der Kammern und Senate für Arbeitsrecht der Kreis- und Bezirksgerichte zu unterbreiten (§ 299 Abs. 1 AGB; § 47 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz⁹ - GVG). Auf Vorschlag des FDGB werden die Schöffen der Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte in öffentlichen Versammlungen in den Betrieben und die Schöffen der Senate für Arbeitsrecht der Bezirksgerichte durch die Bezirkstage gewählt. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates, dem der Bundesvorstand des FDGB einen entsprechenden Vorschlag zu machen hat, gewählt (§ 299 Abs. 2 AGB, §§ 47 Abs. 4, 48 Abs. 1 Satz 2 GVG) (s. Erl. zu Art. 95).
- 19 b) **Prozeß Vertretung.** Die Vorstände und Leitungen des FDGB dürfen in arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten Prozeßvertretungen übernehmen (§ 301 Abs. 1 AGB, § 5 Abs. 1 ZPO^{10 11}).
- 20 c) **Mitwirken in Arbeitsrechtssachen.** Die Vorstände und Leitungen des FDGB haben ferner das Recht, in Arbeitsrechtssachen mitzuwirken. Sie dürfen dabei Stellungnahmen abgeben, Empfehlungen zur Sachaufklärung geben, Beweisanträge stellen sowie eine Gerichtskritik oder eine besondere Auswertung des Verfahrens beantragen (§ 301 Abs. 2 AGB, § 5 Abs. 2 ZPO).
- 21 d) **Antrag auf Erlaß von Richtlinien.** Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, einen Antrag auf Erlaß einer Richtlinie beim Plenum des Obersten Gerichts zu stellen (§ 16 Abs. 2 GGG¹¹, § 39 Abs. 2 GVG).
- 22 e) **Berichtspflicht der Gerichte.** Die Vorstände des FDGB haben das Recht, in regelmäßigen Abständen von den Gerichten Berichte über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben zu verlangen (§ 301 Abs. 3 AGB, § 5 Abs. 3 ZPO).
- 23 f) **Konfliktkommissionen.** Die Betriebsgewerkschaftsleitungen schlagen die Mitglieder der Konfliktkommissionen in den Betrieben den Betriebsangehörigen zur Wahl vor (§ 6 Abs. 1 GGG) und organisieren die Wahl der Konfliktkommissionen (§ 4 Abs. 2 GGG). Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen (§15 Abs. 3 GGG).

9 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9- 1974 (GBl. I S. 457).

10 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).

11 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).